

Pro Natura Luzern

Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen “Pro Natura Luzern - Luzerner Naturschutzbund”, nachfolgend Pro Natura Luzern genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Pro Natura Luzern setzt sich in umfassender Weise für die Erhaltung von Natur und Umwelt ein, namentlich für den Schutz bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz), für die Erhaltung und Neuschaffung vielfältiger Lebensräume (Biotopschutz), für die Förderung einer abwechslungsreichen Landschaft (Landschaftsschutz) sowie für den Schutz der Mitwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser) von Pflanzen, Tieren und Menschen zu bewahren (Umweltschutz).

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Luzern insbesondere den folgenden Aufgaben:

- a) Einflussnahme in allen Bereichen der privaten, wirtschaftlichen und öffentlichen Tätigkeit
- b) Information der Öffentlichkeit, der Mitglieder und politischer Leistungsträger über die Natur- und Umweltschutzprobleme
- c) Förderung der Umwelterziehung
- d) Betreuung, allenfalls Kauf und Betreuung von Naturschutzgebieten
- e) Entwicklung von Programmen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten
- f) politisches Engagement im Hinblick auf die Durchsetzung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes
- g) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Luzern bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen des Vereinsvermögens
- c) den Zuwendungen des Zentralverbandes
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen
- f) Erträgen von Dienstleistungen und anderen Aktivitäten

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Luzern sind in den Beiträgen an Pro Natura -Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachfolgend Pro Natura genannt, enthalten. Pro Natura erstattet Pro Natura Luzern den jährlich vom Zentralverband festzulegenden Anteil an den Mitgliederbeiträgen sowie freiwillige Zuwendungen. Für den Ausnahmefall, dass Pro Natura den Mitgliederbeitrag nicht festlegen sollte, bestimmt der Vorstand von Pro Natura Luzern reglementarisch einen Beitrag.

Zur Mittelbeschaffung im Hinblick auf die Umsetzung des Vereinszweckes kann Pro Natura Luzern alleine oder mit Dritten auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.

Art. 5 Haftung

Pro Natura Luzern haftet lediglich für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbandes. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz

Art. 6 Grundsatz

Pro Natura Luzern ist eine Sektion von Pro Natura. Ihr Verhältnis zu Pro Natura als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt.

Art. 7 Zusammenarbeit

Pro Natura Luzern arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, namentlich in den Bereichen Schutzgebiete, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

Art. 8 Auflösung

Löst sich Pro Natura Luzern auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an den Schutzgebieten an Pro Natura.

Löst sich Pro Natura auf, übernimmt Pro Natura Luzern deren Rechte an Schutzgebieten, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

III. Mitgliedschaft

Art. 9 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Luzern können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Luzern wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura. Ein Mitglied von Pro Natura Luzern ist zugleich Mitglied von Pro Natura.

Art. 10 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug eines Mitglieds aus dem Kanton.

Der Austritt kann lediglich mit halbjährlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden und ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Informationen

Pro Natura Luzern informiert seine Mitglieder regelmässig über die Vereinstätigkeiten sowie über aktuelle und grundsätzliche Fragen des Natur- und Umweltschutzes.

Art. 13 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 14 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Art. 15 Familienmitglieder

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 16 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura ernannten Ehrenmitglieder. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Die Vereinsversammlung von Pro Natura Luzern kann Ehrenmitglieder der eigenen Sektion ernennen. In diesem Fall übernimmt Pro Natura Luzern den Mitgliederbeitrag.

Art. 18 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura Luzern zuwiderhandeln, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Ein von Pro Natura Luzern beschlossener Ausschluss wird erst dann wirksam, wenn auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst. Gegen den Ausschluss aus dem Zentralverband kann beim Delegiertenrat Rekurs eingelegt werden.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 20 Antragsrecht

Ein Zwanzigstel sämtlicher Mitglieder kann verlangen, in seinem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura zu stellen.

Die Aufforderung an die Vereinsmitglieder, den Antrag mit ihrer Unterschrift zuhanden der Geschäftsstelle zu unterstützen, kann einerseits kostenlos durch einen Beitrag im regelmässigen Informationsblatt von Pro Natura Luzern oder andererseits auf eigene Kosten durch ein persönliches Schreiben erfolgen, wobei die Geschäftsstelle den Versand besorgt. Sofern genügend Mitglieder den Antrag unterstützen, leitet der Vorstand diesen via Delegierte an den Delegiertenrat weiter.

Art. 21 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Mitglieder und Organe von Pro Natura Luzern arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Fälle, in denen ausnahmsweise eine Entschädigung erfolgt, in einem Reglement festzulegen.

IV. Organisation

Art. 22 Organe

Die Organe von Pro Natura Luzern :

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Regionalgruppen
- d) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Grundsatz

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Luzern. Sie findet als ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung statt.

Art. 25 Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Luzern
- f) den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Genehmigung des Voranschlags (Budgets)
- i) die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Revisionsstelle
- k) die Entlastung (Décharge) des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- l) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 26 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte (Traktanden) mindestens 14 Tage vorher schriftlich, in der Regel via Publikation im Mitteilungsblatt, eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich einzureichen.

Art. 27 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand dann einberufen, wenn es nach Auffassung der Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder wichtige und dringende Geschäfte erfordern.

Ebenso wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall analog Art. 20 Absatz 2 der Statuten.

Die Versammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, wenn möglich via Mitteilungsblatt, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 28 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen, vorbehalten die nachfolgenden Sonderfälle, ist eine Vorlage dann angenommen, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Ist über mehr als eine Vorlage gleichzeitig abzustimmen, so gilt diejenige mit den meisten Stimmen als angenommen.

Statutenänderungen können lediglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit mindestens der Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder sowie der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang diejenige Person gewählt, welche die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei den weiteren Wahlgängen ist eine Person gewählt, sofern sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält bzw. bei mehr als einem Kandidaten / einer Kandidatin diejenige mit den meisten Stimmen.

B. Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Alle Regionalgruppen sind in der Regel durch ihren Leiter / ihre Leiterin im Vorstand vertreten.

Art. 30 Organisation

Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Vorstandstätigkeit, über das Präsidium, über die Tätigkeit der Geschäftsstelle sowie über die Regionalgruppen. Er regelt namentlich die Festlegung der Kompetenzen, die Zeichnungsberechtigung sowie das Ausmass der bezahlten Tätigkeit.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Befugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder, an Ausschüsse (Ressorts, Arbeitsgruppen) oder an Regionalgruppen zu übertragen.

Art. 32 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. das weitere Personal steht zu Pro Natura Luzern in einem Arbeitsverhältnis. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin des Zentralverbandes hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen.

C. Revisionsstelle

Art. 33 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatzrevisor bzw. einer Ersatzrevisorin.

Art. 34 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

D. Regionalgruppen

Art. 35 Regionale Tätigkeit

Pro Natura Luzern fördert die Schaffung von Regionalgruppen, welche die Interessen des Vereins in den Regionen des Kantons Luzern wahrnehmen.

Art. 36 Organisation

Der Vorstand bezeichnet die Regionalgruppen und bestätigt deren Leiter bzw. Leiterinnen. Er regelt die Aufgabenteilung sowie die Kompetenzen in einem Reglement. Im übrigen sind die Regionalgruppen in der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 37 Auflösung des Zentralverbandes

Im Falle einer Auflösung von Pro Natura kann Pro Natura Luzern als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 38 Liquidation

Im Falle der Auflösung von Pro Natura Luzern fallen das Vermögen, die Rechte an den Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura. Diese soll das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Luzern verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Falls Pro Natura bereits nicht mehr existieren sollte, entscheidet die Vereinsversammlung von Pro Natura Luzern im Rahmen ihrer Auflösung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Schutzobjekte im Eigentum von Pro Natura Luzern gehen an eine zielverwandte Organisation, oder, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die Vereinsversammlung vom 19. März 1997 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20.4.1989.

Sie treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura am 26. April 1997 in Kraft.

Jörg Baumann
Präsident

Niklaus Troxler
Geschäftsführer

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 26. April 1997 genehmigt.